

**Neufassung des Vorspruches zur Satzung der Hospitalstiftung****Synopse**

Alte Fassung vom 25.06.1976 kursiv = entfällt	Neue Fassung fett = neu
<p>Mit Urkunden vom 3. und 8. Mai 1375 stifteten die Eheleute Hermann und Elsbeth Glockengießer zu Nürnberg mit landesherrlicher Zustimmung der Stadt Schwabach ein Spital „zu mehrerer Erfüllung der Werke der Barmherzigkeit an ihren Nächsten und auch ihnen selbst und ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelen zu Heil und zu Trost“.</p> <p>Bürgermeister und Rat der Stadt Schwabach gaben zu dem Spital Zusteuer und Hilfe. Spitalgebäude und Kirche wurden im Jahre 1404 eingeweiht.</p> <p>Die Hospitalstiftung ist nach ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung eine Wohltätigkeitsstiftung zur Errichtung und zum Unterhalt eines Spitals, d. h. einer Anstalt, in der gebrechliche, kranke und alte Personen wohnlich untergebracht, gepflegt sowie ärztlich und seelsorgerlich betreut werden. Unvermögende Personen sollten kostenlos, vermögende gegen entsprechendes Entgelt aufgenommen werden können. <i>Das heutige Altenheim wird bereits seit dem vorigen Jahrhundert in stiftungseigenen Gebäuden von der Stadt Schwabach betrieben.</i> ¹⁾</p>	<p>Mit Urkunden vom 3. und 8. Mai 1375 stifteten die Eheleute Hermann und Elsbeth Glockengießer zu Nürnberg mit landesherrlicher Zustimmung der Stadt Schwabach ein Spital „zu mehrerer Erfüllung der Werke der Barmherzigkeit an ihren Nächsten und auch ihnen selbst und ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelen zu Heil und zu Trost“.</p> <p>Bürgermeister und Rat der Stadt Schwabach gaben zu dem Spital Zusteuer und Hilfe. Spitalgebäude und Kirche wurden im Jahre 1404 eingeweiht.</p> <p>Die Hospitalstiftung ist nach ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung eine Wohltätigkeitsstiftung zur Errichtung und zum Unterhalt eines Spitals, d. h. einer Anstalt, in der gebrechliche, kranke und alte Personen wohnlich untergebracht, gepflegt sowie ärztlich und seelsorgerlich betreut werden. Unvermögende Personen sollten kostenlos, vermögende gegen entsprechendes Entgelt aufgenommen werden können. Das heutige Alten- und Pflegeheim „Hans-Herbst-Haus“ wurde seit dem 19. Jahrhundert in stiftungseigenen Gebäuden zunächst von der Stadt Schwabach betrieben. Seit 1996 steht es im Rahmen eines Erbbau-</p>

Außerdem trägt die Stiftung seit jeher zur allgemeinen Wohlfahrtspflege bei. Eine große Anzahl von Zustiftungen bezweckt die Unterstützung mittelloser Personen.

Durch den **Zufluß** von Gotteshaus- und Pfründevermögen - insbesondere nach der Reformation - übernahm die Stiftung auch Leistungen für Kirche und Schule. Während die Leistungen für Wohltätigkeit ohne Unterschied der Konfession gewährt werden, **erhält** die Kultusleistungen nur die Evang.-Luth. Kirche. **In der heutigen Zeit bestehen noch folgende Baulasten gegenüber der Evang.-Luth. Kirche in Schwabach:**

- a) **Spitalkirche**²⁾
- b) **Turm der Stadtpfarrkirche zu einem Drittel**³⁾
- c) **Pfarrhaus Kammerstein.**⁴⁾

Weiterhin besteht zugunsten der Evang.-Luth. Kirche in Schwabach ein Nießbrauchrecht am Anwesen Nördliche Ringstraße 1 a.⁵⁾
Ferner gewährt die Stiftung kraft Herkommens Zuwendungen (Rechnisse) an die Evang.-Luth. Kirche.⁶⁾

rechtes in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes des Evang.-Luth. Dekanatsbezirkes Schwabach.

Außerdem trägt die Stiftung seit jeher zur allgemeinen Wohlfahrtspflege bei. Eine große Anzahl von Zustiftungen bezweckt die Unterstützung mittelloser Personen.

Durch den **Zufluss** von Gotteshaus- und Pfründevermögen - insbesondere nach der Reformation - übernahm die Stiftung auch Leistungen für Kirche und Schule. Während die Leistungen für Wohltätigkeit ohne Unterschied der Konfession gewährt werden, **erhielt** die Kultusleistungen nur die Evang.-Luth. Kirche. **In der heutigen Zeit werden noch folgende Baulasten gegenüber der Evang.-Luth. Kirche in Schwabach übernommen:**

- a) für die im Eigentum der Stiftung stehende **Spitalkirche**
- b) für den Turm der Stadtpfarrkirche St. Martin ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung und ohne Wirkung für zukünftige Maßnahmen zu einem Drittel.

Alle früheren Baulastverpflichtungen, Nießbrauchrechte und Reichtnisse wurden abgelöst.

Fußnoten:

- 1) Mit Erbbaurechtsvertrag vom 12.12.1995 hat die Hospitalstiftung Grundstück und Gebäude zum Zwecke der Sanierung und des Neubaus dem Diakonischen Werk Schwabach übertragen.
- 2) Die Spitalkirche ist Teil des früheren Spitals und steht im Eigentum der Hospitalstiftung. Diese hat als Eigentümerin die Baulastverpflichtung. Die früher im Wesentlichen nur als Anstaltskirche dienende Spitalkirche wurde in den Jahren 1755/56 zum gottesdienstlichen Gebrauch für die Pfarrgemeinde ausgebaut Als Folge des starken Bevölkerungswachstums.

- 3) Die Baulast am Stadtkirchenturm war im 19. und 20. Jahrhundert stets umstritten. Eine Verpflichtung der Hospitalstiftung zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Baulasten ist über die Jahrhunderte hinweg nicht belegbar, wenn auch vor 1818 die Spitalstiftung Reparaturkosten übernommen hat. Aufgrund einer vergleichsweisen Regelung der Baupflicht am Stadtturm vom 28. Mai 1913 wurde mit Zustimmung der Regierung vom 13. September 1913 vereinbart, für eine dringende Reparaturmaßnahme die Kosten zu je einem Drittel von der Hospitalstiftung, der Stadtgemeinde und der protestantischen Kirchenstiftung zu übernehmen „ohne Konsequenz für die Zukunft und Anerkennung einer rechtlichen Verbindlichkeit“. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass mit dem Vergleichsvorschlag eine dilatorische Behandlung der Hauptfrage nicht in die Wege geleitet werden solle, er entspräche vielmehr nur einer Anregung der Regierung.

Für anstehende Bauarbeiten am Turm, die allerdings erst 1928 ausgeführt wurden, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 10. Februar 1922 ebenfalls der Drittelregelung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Wirkung für die Zukunft zugestimmt. Auch in diesem Fall ging ein Schreiben der Regierung vom 23. April 1921 mit der Aufforderung voraus, endgültige Vergleichsverhandlungen vor Bestreitung des Klageweges einzuleiten.

Seither kam die Drittelregelung mehrfach zur Anwendung, zuletzt bei Reparaturen 1985/1986 (Stadtratsbeschluss vom 25.09.1985), 1995 (Hauptausschuss vom 21.02.1995) und der gegenwärtigen umfassenden statischen Sanierung des Turmes (Stadtratsbeschluss vom 30.04.2010). Bei jeder Kostenzusage wurde darauf verwiesen, dass diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Wirkung für zukünftige Maßnahmen erfolge.

Die Präampel ist insoweit zu konkretisieren.

- 4) Die Baulastverpflichtung am Pfarrhaus Kammerstein wurde mit Vereinbarung vom 10.12.1990/14.03.1991 (stiftungsaufsichtliche Genehmigung vom 02.04.1991) mit einem Betrag von 159.000 DM abgelöst.
- 5) Das Nießbrauchrecht am Anwesen Nördliche Ringstraße 1 a wurde mit Vertrag vom 10.05./17.05.1991 und stiftungsaufsichtlicher Genehmigung mit einem Betrag von 80.000 DM abgelöst.
- 6) Die Rechenisverpflichtungen für die Pfarrerbesoldung und die Kirchendiener wurden in Vereinbarungen vom 25.05.1971 mit 6.250 DM und vom 08.05./14.05.1998 mit 36.299 DM abgelöst.